

86. Muß die Beschwerdeschrift einen Antrag enthalten?

V. Civilsenat. Beschl. v. 19. Oktober 1889 i. S. F. (Bekl.) w. B. (Kl.)
Beschw.-Rep. V. 122/89.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht Liegnitz.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Kostenfestsetzungsbeschuß des Landgerichtes als unzulässig zurückgewiesen, weil, wenngleich die Beschwerdeschrift der Beklagten

innerhalb der zweiwöchigen Notfrist eingereicht sei, die Notfrist gleichwohl nicht gewahrt erscheine, indem die Beschwerdeschrift nur die Anmeldung des Rechtsmittels, nicht aber, wie erforderlich, einen Antrag enthalten habe und die Beschwerderechtfertigungsschrift, in welcher der Antrag nachgeholt worden, erst nach Ablauf der Notfrist eingereicht sei. Diese Ansicht, für welche sich das Oberlandesgericht allerdings auf die Kommentare zur Civilprozeßordnung von Struckmann und Koch und von Seuffert zu §. 532 berufen hat, ist rechtsirrtümlich, wie bereits vom VI. Civilsenate des Reichsgerichtes in einem Beschlusse vom 17. März 1887 (abgedruckt in Seuffert, Archiv Bd. 42 Nr. 267) näher dargelegt worden ist. Der §. 540 C.P.O. verlangt zur Wahrung der Notfrist für die sofortige Beschwerde lediglich die Einlegung der Beschwerde, welche nach §. 532 durch Einreichung einer Beschwerdeschrift zu erfolgen hat, soweit nicht eine Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers zugelassen ist. Darüber, was die Beschwerdeschrift enthalten muß, ist in der Civilprozeßordnung nichts vorgeschrieben worden, insbesondere ist für die Beschwerdeschrift sowenig, wie für die Berufungs- und die Revisionschrift (§§. 479. 515) die Notwendigkeit eines bestimmt formulierten Antrages angeordnet. Daß für die mündliche Verhandlung die Stellung bestimmter Anträge wesentlich ist, läßt nicht die Folgerung zu, daß dasselbe Erforderniß für das schriftliche Verfahren bestehe, und daß deshalb, mindestens dann, wenn auf die Beschwerde nicht mündliche Verhandlung angeordnet werde, die Beschwerdeschrift solchen Antrag enthalten müsse. Allerdings wird auch das schriftliche Verfahren von der Verhandlungsmaxime beherrscht, welche eine richterliche Entscheidung nur insoweit gestattet, als sie von den Parteien begehrt wird. Es muß deshalb für den Richter erkennbar sein, was die Parteien begehren; aber an solcher Erkennbarkeit fehlt es auch im Falle einer Beschwerdeführung nicht, indem die Erklärung der Partei, einen Beschluß oder eine Verfügung mit der Beschwerde anzugreifen, solange nicht eine Einschränkung verlaublich wird, als gegen den Beschluß bezw. die Verfügung in dem ganzen, eventuell dem den früheren Anträgen des Beschwerdeführers zuwiderlaufenden Umfange gerichtet angesehen werden muß.

Die Beschwerde der Beklagten gegen den landgerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschluß war darum nicht, wie das Oberlandesgericht an-

genommen hat, unzulässig. Der angefochtene Beschluß des Oberlandesgerichtes war demnach auf die weitere sofortige Beschwerde der Beklagten aufzuheben und die Sache selbst zur materiellen Entscheidung über die Beschwerde an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 14 Nr. 109 S. 387 flg.“